digung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen notwendige Entwicklung der Arbeitsproduktivität zu erreichen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist erforderlich:

1. daß die Leiter der Ministerien und Staatssekretariate für jeden Wirtschaftszweig, für jeden Betrieb und für jede Betriebsabteilung Kennziffern für die Erhöhung der Arbeitsnormen festlegen, die so berechnet sein müssen, daß die Arbeitsnormen insgesamt um mindestens 10 Prozent erhöht werden. Diese Erhöhung der Arbeitsnormen muß der erste Schritt zur Beseitigung der bestehenden rückständigen Arbeitsnormen und der Ausgangspunkt einer systematischen Arbeit auf dem Gebiet der technischen Arbeitsnormung sein.

2. Die Erhöhung der Arbeitsnormen ist unter verantwortlicher Leitung des Werkdirektors durch die Meister in Zusammenarbeit mit den Normenbearbeitern und Technologen vorzubereiten. Sie müssen sich dabei auf die tatsächliche Erfüllung der einzelnen Arbeitsnormen, auf die Ergebnisse des Studiums des Arbeitsablaufs, die Behebung der auf gezeigten Mängel und Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer stützen.

3. Die so erhöhten Arbeitsnormen sind durch den Werkdirektor unterschriftlich zu bestätigen und vor ihrer Einführung bekanntzugeben. Sie sind bis zum 31. Dezember 1953 nicht mehr zu verändern, sofern nicht grundlegende technisch-organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden.

4. Die Werkdirektoren haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Arbeitern die Erfüllung und Übererfüllung der erhöhten Arbeitsnormen ermöglichen. Diese Maßnahmen sind als Verpflichtung der Werkleitungen in die noch abzuschließenden Betriebskollektivverträge oder in Ergänzungsvereinbarungen aufzunehmen. Dazu ist in jeder Betriebsabteilung unter voller Verantwortung des Abteilungsleiters und der aktiven Mitwirkung aller Arbeiter ein Plan technischer und organisatorischer Aufgaben aufzustellen, dessen Einhaltung durch die Direktoren für Arbeit und die Betriebsgewerkschaftsleitungen ständig zu kontrollieren ist. Dieser Plan soll sich insbesondere auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation, auf die Qualifizierung der Arbeiter, auf die Veränderung der technischen Bedingungen, auf die Beseitigung von Verlustzeiten und auf verbesserte Instruktionen durch die Meister und Brigadiere erstrecken.

5. In der Zeit zwischen dem 1. Juni 1953 und dem 31. Dezember 1953 sind durch Ausarbeitung von Zeitnormativen und tech-